

Lohnrundschriften vom Juni 2022

▪ Gesetzesänderungen Mai 2022 für den Bereich Lohn

Aufgrund der Gesetzesänderungen kann es sein, dass es im Juni zu automatisierten Rückrechnungen kommt. Für ausgeschiedene Mitarbeiter erfolgen in der Regel keine Rückrechnungen.

Anhebung des Grundfreibetrages

Der Grundfreibetrag wird rückwirkend zum 01.01.2022 angehoben.

Erhöhte Entfernungspauschale

Ab dem 21. Kilometer gilt rückwirkend ab Januar der erhöhte Entfernungssatz von 0,38 Euro pro Kilometer.

Hinweis: Änderungen an Freibeträgen müssen beim Finanzamt beantragt werden.

Energiepauschale

Die Energiepauschale in Höhe von 300 Euro erhalten alle Arbeitnehmer der Steuerklassen 1 bis 5 und Minijobber in der Hauptbeschäftigung. Die Energiepauschale ist grundsätzlich steuerpflichtig. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich für den Monat September 2022. Die Erstattung für den Arbeitgeber läuft automatisch mit der Lohnsteueranmeldung des Monats.

9 Euro Tickets

Erstattet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Aktionszeitraum die 9 Euro Tickets, geben Sie bitte im Lohnbüro bis zum 15. des jeweiligen Monats Bescheid, um den Sachbezug richtig zu erfassen.

Erhalten Arbeitnehmer bereits Jobtickets, werden im Lohn automatisch 9 Euro Sachbezug angesetzt. Erstattungen erhalten Sie über die entsprechenden Verkehrsbetriebe.

▪ Altersvorsorgeverträge

Ab 2022 müssen Arbeitgeber zu allen betrieblichen Altersvorsorgen aus Entgeltumwandlungen einen Arbeitgeberzuschuss zahlen. Der Zuschuss beträgt 15% des umgewandelten Betrages.

Sollten Sie dazu Post von Ihren Versicherungsunternehmen erhalten haben, leiten Sie uns diese gerne weiter.

Wir gehen davon aus, dass die Beiträge der Versicherungen beibehalten werden und sich lediglich die Zusammensetzung ändert.

▪ Neuer Mindestlohn in 2022

Ab 01.07.2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 10,45 EUR/Std.

Ab 01.10.2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12,00 EUR/Std.

Bei den geringfügigen Beschäftigten ist zu prüfen, ob die 450,- EUR Grenze mit der Lohnanpassung überschritten wird. Das Mindestlohngesetz betrifft grundsätzlich alle Arbeitnehmer, es gibt nur wenige Ausnahmen.

▪ Minijob und Midijob: Neuerungen

Ab Oktober 2022:

Erhöhung der Grenzen

- Minijob bis zu 520,00 Euro pro Monat

Damit können mit dem Mindestlohn von 12,00 EUR wieder bis zu 10 Stunden in der Woche gearbeitet werden.

- Midijob zwischen 520,00 Euro bis 1.600,00 Euro pro Monat

Für alle Minijobber müssen seit 01.01.2022 immer auch die Steueridentifikationsnummer und die Krankenkasse

abgefragt werden und im Lohnprogramm ein- bzw. nachgetragen werden. Die Steuer-ID muss von den Arbeitgebern übermittelt werden, da Minijobs auch steuerpflichtig sind. Die Krankenkasse übermittelt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Zukunft elektronisch (siehe auch Punkt „Werte für 2022“).

Im Minijob (geringfügige Beschäftigung) ist der Arbeitsvertrag ein MUSS.

▪ Pflicht zur Einkommensteuererklärung bei Lohnersatzleistungen

Wenn Mitarbeiter während des Jahres 2021 Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Krankengeld erhalten haben, sind sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Wird die Steuererklärung ohne steuerliche Beratung erstellt, so muss diese bis zum 31.07.2022 eingereicht werden.

▪ Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ein Verdienstaufschlag infolge von Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots besteht, wird vom Arbeitgeber eine Entschädigung bezahlt. Das gilt nicht für Ungeimpfte. Bei Vorlage der amtlichen Anordnung berücksichtigen wir den Verdienstaufschlag und weisen diesen in der Abrechnung aus. In einem dann beigelegten Protokoll ersehen Sie die zu beantragenden Beträge.

Der Antrag auf Erstattung der Entschädigungsleistung muss vom Arbeitgeber bei der Behörde gestellt werden, die die Anordnung erteilt hat. Liegt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, erfolgt die normale Lohnfortzahlung.

▪ Fahrzeuge

Die unentgeltliche Nutzung eines Fahrzeuges zu privaten Zwecken führt beim Arbeitnehmer zu einem geldwerten Vorteil, der steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Fahrzeuge können auch Hybrid-Fahrzeuge, Elektro-Autos und E-Bikes sein.

▪ Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 2022

Ab 2022 soll ein elektronisches Meldeverfahren die gelbe/rosa Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ersetzen. Die Arztpraxen sind verpflichtet die eAU an die Krankenkassen zu übermitteln. Melden Sie bitte die Ausfallzeiten an Ihr Lohnbüro, die Daten werden dann mit der Krankenkasse abgeglichen. Für Privatversicherte und Kind-Krankenschein bleibt alles wie bisher. Weiterhin ist die Kenntnis der Krankheitsfälle bei Ihnen und im Lohnbüro notwendig.

▪ Werte für 2022

Sachbezüge

Kleine Extras zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in Form von Gutscheinen und Tankkarten, können ab 2022 in Höhe von 50 Euro (bisher 44 Euro) pro Monat und Mitarbeiter ausgegeben werden. Begünstigt sind nur Gutscheine und Geldkarten, die in bestimmten Geschäften ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Einnahmen in Geld, auch zweckgebundene Geldleistungen und Kostenerstattungen sind steuerpflichtig. Weiterhin möglich bleiben Essensgutscheine (Restaurantschecks) und Zuschüsse zu den Mahlzeiten.

Aufmerksamkeiten

Zu persönlichen Anlässen wie Geburtstag, Taufe oder Abschlussprüfung können steuerfreie Aufmerksamkeiten bis zur Höhe von 60,- Euro pro Anlass steuerfrei gewährt werden.

Sachbezugswerte

Der Monatswert beträgt für Verpflegung 270,- Euro und für Unterkunft und Miete 241,- Euro. Damit gelten für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für ein Frühstück 1,87 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,57 Euro.